

Satzung der Stadt Lüdenscheid
zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Absatz 1 Nummer 2
Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Wiesenstraße - Firmen Novelis, Kostal,
Markes“ vom

Der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Zur Sicherung der von der Stadt Lüdenscheid in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Wiesenstraße – Firmen Novelis, Kostal, Markes“ steht der Stadt Lüdenscheid gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst drei Teilbereiche.

Der erste Teilbereich umfasst das Betriebsgelände der Firma Novelis nördlich der Wiesenstraße und wird begrenzt durch die Wiesenstraße im Süden und erstreckt sich bis zu den zu Wohnzwecken und als private Grünflächen genutzten Grundstücken nördlich davon.

Der zweite Teilbereich umfasst das Betriebsgelände der Firma Novelis südlich der Wiesenstraße und daran im Verlauf der Wiesenstraße angrenzende, ehemals gewerblich genutzte Grundstücke der Firmen Kostal und Markes. Dieser Teilbereich wird begrenzt durch die Wiesenstraße im Norden und im Süden durch die Gersbeuler Straße.

Der dritte Teilbereich umfasst eine Stellplatzfläche der Firma Novelis nördlich der Wiesenstraße und östlich der Kampfstraße.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Lüdenscheid-Stadt:

Flur 46

Flurstücke 22, 34, 35, 36, 43, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 154, 155, 156, 167, 168, 169, 218, 232, 233, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253

Flur 47

Flurstücke 27,34,35,51,52,84,86

Flur 49

Flurstück 250

Flur 67

Flurstücke 413, 416

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

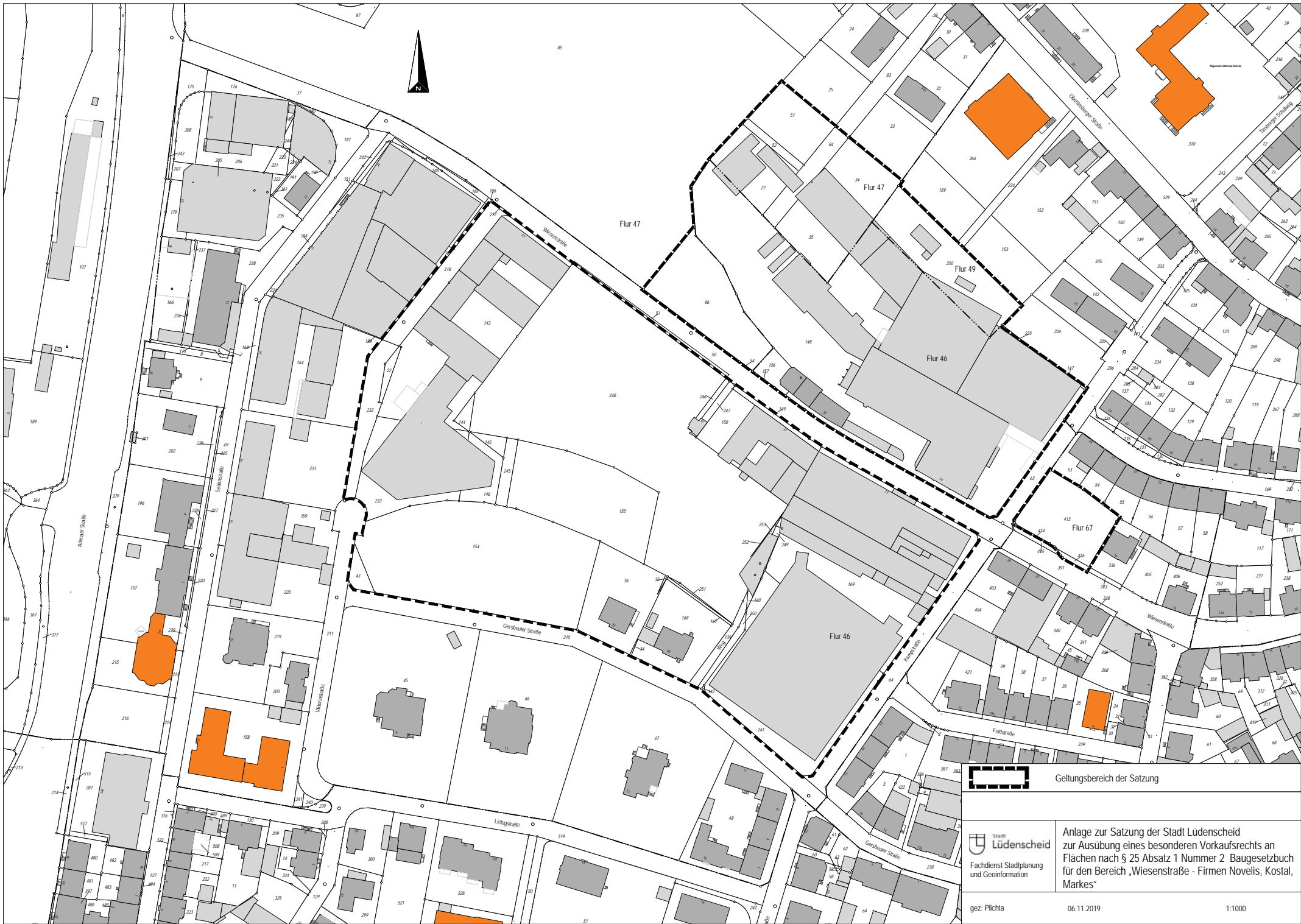
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid,

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Geltungsbereich der Satzung


Stadt Lüdenscheid
 Fachdienst Stadtplanung
 und Geoinformation

Anlage zur Satzung der Stadt Lüdenscheid
 zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an
 Flächen nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch
 für den Bereich „Wiesenerstraße - Firmen Novelis, Kostal,
 Markes“

gez: Plichta

06.11.2019

1:1000